



Örtliche Bauvorschrift über Einfriedungen mit Lärmschutz-Wänden (Lärmschutzwand-Satzung)

Die Gemeinde Ehekirchen erlässt nach dem Gemeinderatsbeschluss vom 8.5.2001 aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S.86) - BayRS 2020-1-1-I sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO i.d.F. des Gesetzes vom 24.07.1998 GVBl S.439) - BayRS 2132-1-I folgende örtliche Bauvorschriften als

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet der Gemeinde Ehekirchen mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2

Errichtung von Lärmschutzwänden

- (1) Einfriedungen dürfen als Lärmschutzwand gestaltet werden, wenn durch ein Gutachten nachgewiesen wird, dass die Gebietslärmschutzwerte anderweitig nicht eingehalten werden können.
- (2) Lärmschutzwände müssen in hochabsorbierender (hoch schallschluckender) strukturierter Holzbauweise so hergestellt werden, dass längstens nach je 10 m Länge ein Rücksprung bzw. Versatz um 0,5 m erfolgt, mit einer Mindestlänge von 5 Metern, der zur öffentlichen Seite hin mit heimischen Schlinggewächsen begrünt ist. Dabei kann eine Lärmschutzwand ausnahmsweise in begründeten Fällen auch höher als 1,80 m zugelassen werden, wenn sonst die gebietstypischen Lärmschutzwerte nicht eingehalten werden können. Dies ist durch ein Lärmschutzgutachten mit Vergleichsberechnungen mit Höhenstufen von 0,50 m zu belegen. Lärmschutzwände jeglicher Höhe im Außenbereich – und über 1,80 m im Innenbereich sind genehmigungspflichtig und müssen zu den Grundstücksgrenzen Abstandsflächen einhalten.
- (3) Für Lärmschutzwände dürfen keine grellen Farben verwendet werden.

§ 3 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 70 Abs.2 BayBO vom Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen im Einvernehmen mit der Gemeinde Ehekirchen zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr.17 BayBO kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2 verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einfriedungssatzung vom 10.05.2001 (Örtl. Bauvorschrift Nr. 2) außer Kraft.

ausgefertigt:

Ehekirchen, den 22.04.2002



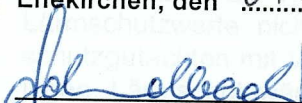

Schmalbach, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Bekanntmachung an allen Anschlagtafeln der Gemeinde hingewiesen.

Bekanntmachung
angeschlagen am 23.04.2002
abgenommen am 10.05.2002

Ehekirchen, den 29.05.2002


Schmalbach, 1. Bürgermeister

